

Verordnung über den Ladenschluss im Gebiet der Stadt Bad Staffelstein

Vom 18. November 2010

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluss – LadSchlG – in Verbindung mit § 2 der Ladenschlussverordnung – LSchlV – erlässt die Stadt Bad Staffelstein folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

In der Stadt Bad Staffelstein dürfen

frische Früchte,
alkoholfreie Getränke,
Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der jeweils geltenden Fassung,
Süßwaren,
Tabakwaren,
Blumen und Zeitungen,
Devotionalien (der Andacht dienende Gegenstände) und
Badegegenstände sowie
Waren, die für die Stadt Bad Staffelstein kennzeichnend sind,

abweichend von den Vorschriften des § 3 des Gesetzes über den Ladenschluss an folgenden Tagen feilgehalten werden:

a) im gesamten Stadtgebiet:

- Ostermontag
- 1. Mai
- Christi Himmelfahrt
- Pfingstmontag
- Fronleichnam

b) im gesamten Stadtgebiet, ausgenommen Kloster Banz und Vierzehnheiligen, zusätzlich zu den in Buchst. a) genannten Tagen:

- an sämtlichen Sonntagen in der Zeit vom 27. März bis einschließlich 23. Oktober 2011
- am 30. Oktober 2011, 27. November 2011, 04. Dezember 2011, 11. Dezember 2011 und 18. Dezember 2011

c) in den Stadtteilen Kloster Banz und Vierzehnheiligen zusätzlich zu den in Buchst. a) genannten Tagen:

- Karfreitag,
- Allerheiligen

- an sämtlichen Sonntagen in der Zeit vom 13. März 2011 bis einschließlich 30. Oktober 2011

§ 2

Die Öffnungszeiten während der in § 1 genannten Sonn- und Feiertage werden unter Freihalten der Zeit des Hauptgottesdienstes wie folgt festgesetzt:

- a) für den Stadtteil Kloster Banz von 8.00 bis 9.00 Uhr und von 10.30 bis 17.00 Uhr,
- b) für den Stadtteil Vierzehnheiligen von 9.00 bis 17.00 Uhr. Während der Prozession zur Basilika Vierzehnheiligen am Fronleichnamstag und am Vierzehnheiligenfest (2. Sonntag im Mai) sind die Verkaufsstände an der Basilika geschlossen zu halten,
- c) für die übrigen Stadtteile der Stadt Bad Staffelstein von 10.00 bis 18.00 Uhr.

§ 3

Nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b sowie Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen dieser Verordnung

- a) eine Verkaufsstelle an anderen als an den in § 1 genannten Sonn- und Feiertagen oder über die in § 2 genannten Zeiten hinaus geöffnet hält oder
- b) eine Verkaufsstelle offen hält, in der nicht mindestens eine der in § 1 dieser Verordnung genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt wird.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft; sie gilt bis zum 31. Dezember 2011.

Bad Staffelstein, 18. November 2010
Stadt Bad Staffelstein



K o h m a n n
Erster Bürgermeister